

Antwort
der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Steffi Lemke, Ulrike Höfken,
Marina Steindor und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
— Drucksache 13/4292 —

**Position der Bundesregierung im Hinblick auf die 4. Internationale Technische
Konferenz der FAO über pflanzengenetische Ressourcen**

Wichtigstes Ziel der vom 17. bis 23. Juni 1996 in Leipzig stattfindenden 4. Internationalen Technischen Konferenz der FAO über pflanzengenetische Ressourcen (ITKPGR) ist die Beratung und Verabschiedung eines Weltzustandsberichtes und eines Weltaktionsplanes zu pflanzengenetischen Ressourcen. Damit ist diese Konferenz für den landwirtschaftlichen Bereich die wichtigste internationale Nachfolgekonferenz der VN-Konferenz für Umwelt und Entwicklung von Rio im Jahre 1992, auf der u. a. auch die Konvention über Biologische Vielfalt verabschiedet wurde. Grundlage des zu beschließenden Weltaktionsplanes sollen nach Ansicht der Bundesregierung geeignete nationale Programme sowie ein multilaterales System sein, das einen möglichst freien Zugang zu genetischen Ressourcen, einen wechselseitigen Austausch sowie eine effektive wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit gewährleistet. Im Bericht der Bundesregierung zur Vorbereitung der 4. Technischen Konferenz der FAO in Leipzig sind offene Fragen zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen, zu den Farmers' Rights, zur internationalen Zusammenarbeit, zur Beteiligung von Nichtregierungsorganisationen (NRO) an der Konferenz und zu geplanten Maßnahmen nur unvollständig beantwortet.

Vorbemerkung

Die 1983 von der 22. FAO-Konferenz eingerichtete Kommission für pflanzengenetische Ressourcen (nach Erweiterung ihres Mandates 1995 die Kommission zu genetischen Ressourcen für die Ernährung und Landwirtschaft [CGRFA]) sowie die gleichzeitig beschlossene, rechtlich nicht bindende „Internationale Vereinbarung über pflanzengenetische Ressourcen“ (International Undertaking on Plant Genetic Resources – IUPGR) bilden die

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 31. Mai 1996 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

wichtigsten institutionellen Grundlagen für das seither unter der Aufsicht der Organisation der Vereinten Nationen für Ernährung, Landwirtschaft (FAO) im Aufbau begriffene weltweite System zur Erhaltung und Nutzung pflanzengenetischer Ressourcen für Ernährung und Agrarwirtschaft. Dieses „Globale System“ umfaßt inzwischen auch andere Vereinbarungen, technische Handlungsebenen und weltweite Instrumente in unterschiedlichem Entwicklungsstand.

Die Beschlüsse der Konferenz der Vereinten Nationen für Umwelt und Entwicklung (UNCED), Rio 1992, und hierunter insbesondere die Maßgaben in den einschlägigen Kapiteln der „Agenda 21“ sprechen sich u. a. für eine Stärkung des globalen Systems für die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der pflanzengenetischen Ressourcen aus. Insoweit haben der von der FAO-Kommission für pflanzengenetische Ressourcen bereits 1991 initiierte „Weltzustandsbericht“ (Report on the State of the World Plant Genetic Resources for Food and Agriculture) sowie der „Globale Aktionsplan“ (Global Plan of Action for the conservation and sustainable utilization of plant genetic resources for food and agriculture, auch als Weltaktionsplan bezeichnet) durch die UNCED-Beschlüsse eine zusätzliche, international tragfähige und breitere Grundlage erhalten. Zugleich sind hier auch das im Rahmen von UNCED zustande gekommene „Übereinkommen über die Biologische Vielfalt“, die „Klimarahmenkonvention“ und die UNCED-Waldgrundsatzerklärung von Bedeutung. Deutschland hat beide Konventionen in Rio gezeichnet und inzwischen ratifiziert. Die Bundesregierung setzt sich nachdrücklich für die Umsetzung der UNCED-Beschlüsse (einschließlich der Waldgrundsatzerklärung) ein, um die weltweit angestrebten Ziele einer „nachhaltigen Entwicklung“ zu sichern.

Vorrangiges Ziel der 4. Internationalen Technischen Konferenz der FAO über pflanzengenetische Ressourcen (ITKPGR), die vom 17. bis 23. Juni 1996 auf Einladung Deutschlands in Leipzig stattfindet, ist es, zur Umsetzung nationaler Maßnahmen und zugleich zur Verbesserung der internationalen Zusammenarbeit bei der Erhaltung der biologischen Vielfalt und nachhaltigen Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen für die Ernährung und Landwirtschaft (PGR) beizutragen. Auf der Grundlage nationaler Berichterstattung und der Ergebnisse regionaler sowie subregionaler Vorbereitungskonferenzen soll in Leipzig der von der FAO verfaßte aktuelle „Weltzustandsbericht“ zu pflanzengenetischen Ressourcen als fachliche Grundlage für gezielte Maßnahmen erörtert sowie ein Entwurf für den „Globalen Aktionsplan“ (für die Erhaltung und nachhaltige Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen für die Ernährung und Landwirtschaft) als Rahmen für internationales Vorgehen beraten und beschlossen werden. Grundlage des „Globalen Aktionsplanes“ (GAP) müssen fundierte nationale Programme der mitwirkenden Staaten sein, die auf nationaler Ebene koordiniert und in enger regionaler Zusammenarbeit durchgeführt werden. Auf diesem Wege soll – in der Verantwortung der Staaten und durch international vereinbarte Programme und Maßnahmen ergänzt – die Erhaltung der bio-

logischen Vielfalt und nachhaltige Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen, einschließlich Maßnahmen zur Verbesserung der rechtlichen und ökonomischen Rahmenbedingungen, gefördert werden. Jeder Staat ist aufgerufen, sich entsprechend seinen Möglichkeiten finanziell und institutionell an der Umsetzung des GAP zu beteiligen. Zusätzlich kommt der Förderung der internationalen Zusammenarbeit mit geeigneten Anreizen, Maßnahmen und Finanzierungsinstrumenten große Bedeutung zur Umsetzung des GAP zu.

1. a) Welcher Anreize und Finanzierungsmechanismen bedarf nach Ansicht der Bundesregierung der Weltaktionsplan zur Bewahrung und nachhaltigen Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen (PGR), der in Leipzig verabschiedet werden soll?

Die FAO hat auf Beschluß der Kommission für pflanzengenetische Ressourcen vorläufige Berechnungen zu den Kosten und Überlegungen zur Finanzierung unternommen, die mit FAO-Dokument ITCGR/96/5 zum Thema: „Draft Global Plan of Action for the conservation and sustainable utilization of plant genetic resources for food and agriculture“ zur Beratung in die Leipziger Konferenz eingebracht werden.

Die Bundesregierung prüft diese Vorschläge der FAO eingehend; sie wird ihre Verhandlungsposition im Benehmen mit den EU-Mitgliedstaaten festlegen und in die Leipzig-Konferenz einbringen. Zur Frage der Anreize und Finanzierungsmechanismen für den „Globalen Aktionsplan“ (auch Weltaktionsplan genannt) hat die Bundesregierung bereits ihre Vorschläge im deutschen „Bericht über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung pflanzengenetischer Ressourcen“, den sie als Teilnehmerland zur Vorbereitung der Leipziger Konferenz der FAO übermittelt hat, dargelegt. In Kapitel 6 hat sie darin aus ihrer Sicht die technischen sowie finanziellen Aspekte der internationalen Zusammenarbeit ausführlich behandelt.

- b) Welche Rolle spielt dabei das Farmers' Rights Konzept?

Die Bundesregierung unterstützt den Beschluß der 4. Sitzung der FAO-Kommission zu pflanzengenetischen Ressourcen, wonach die Durchsetzung der „Farmers' Rights“ durch einen wissenschaftlich fundierten, kostenmäßig berechneten GAP angemessen unterstützt werden sollte. Sie sieht in dem von der FAO vorgelegten Entwurf für einen GAP auch in dieser Hinsicht eine brauchbare Beratungsgrundlage.

- c) Welche Auswirkungen auf die Umsetzung des Weltaktionsplanes hätte es nach Meinung der Bundesregierung, wenn es in absehbarer Zeit zu keiner Einigung über die Revision des Undertaking der FAO (IUPGR) kommt?

Über eine Revision des seit 1983 bestehenden „International Undertaking on Plant Genetic Resources“ (IUPGR) wird aufgrund des Beschlusses der FAO-Konferenz von 1993 und unter Berücksichtigung der Maßgaben des Übereinkommens über die Biologische Vielfalt im Rahmen der FAO-Kommission zu genetischen Ressourcen für die Ernährung und Landwirtschaft verhandelt. Die Bundesregierung setzt sich für den baldigen Abschluß der noch andauernden Revisionsverhandlungen ein. Sie ist der Auffassung, daß der Abschluß dieser Verhandlungen für die Umsetzung des GAP von großer Bedeutung ist. Allerdings sollte die Durchführung des GAP auch bereits während der weiteren Revisionsverhandlungen zum „Undertaking“ unverzüglich vorangebracht werden.

2. Welche Verpflichtungen beabsichtigt die Bundesregierung im Rahmen des zu beschließenden Weltaktionsplanes einzugehen?
Welche konkreten Schritte und Projekte kann sie benennen und ist sie bereit mitzutragen und Finanzmittel in welcher Höhe sollen hierfür zur Verfügung gestellt werden?

Wie in der Vorbemerkung und in der Antwort zu Frage 1 a erwähnt sowie im genannten Bericht Deutschlands zur Vorbereitung der Konferenz in Leipzig erläutert, bilden nationale Programme in den einzelnen Ländern unter Einbeziehung der relevanten Politikbereiche die Grundlage für die Durchführung des GAP.

Für eine Finanzierung der im Entwurf zum GAP aufgezeigten international ausgerichteten 20 Handlungsfelder stehen auf internationaler Ebene bereits eine Reihe von Instrumenten und Mechanismen zur Verfügung. Im Rahmen der bilateralen und multilateralen entwicklungspolitischen Zusammenarbeit wurden bisher und werden auch künftig von Deutschland Maßnahmen zur Erhaltung, zum Schutz und zur nachhaltigen Nutzung der natürlichen Ressourcen und damit auch der pflanzengenetischen Ressourcen in erheblichem Umfang gefördert. Dabei haben Maßnahmen zur Sicherung einer eigenständigen Ernährung, Förderung der ländlichen Entwicklung und Unterstützung der hierauf gerichteten Agrarforschung besondere Bedeutung.

Die Konferenz in Leipzig soll auch Fragen der Umsetzung und Finanzierung von im Rahmen des GAP vorgeschlagenen Maßnahmen behandeln. Die zuständige FAO-Kommission hat bei ihrer 6. Sitzung 1995 allerdings beschlossen, daß keine bindenden Verpflichtungen eingegangen werden. Die im GAP enthaltenen Vorschläge sind zunächst weiter zu konkretisieren und operationalisieren, bestehende Instrumente und Mechanismen für eine mögliche Durchführung von Maßnahmen näher zu prüfen und Verantwortlichkeiten auf internationaler Ebene sowie Rechte und Pflichten der Staaten näher zu klären.

3. Welche neuen institutionellen Strukturen sind nach Meinung der Bundesregierung notwendig, um die Zusammenarbeit auf deutscher, europäischer und globaler Ebene unter Einbeziehung von NRO und der betroffenen Bevölkerung zur Durchführung des Weltaktionsplanes zu koordinieren und Zuständigkeitsüberschneidungen zu vermeiden?

Die Bundesregierung tritt dafür ein, keine neuen institutionellen Strukturen zu schaffen, sondern die bestehenden zu nutzen und erforderlichenfalls zu stärken. Sie wird die Frage im Lichte der Beschlüsse der Leipziger Konferenz zum GAP im einzelnen weiter prüfen.

Da die Programme des GAP in erster Linie auf nationaler Ebene koordiniert und in regionaler Zusammenarbeit durchgeführt werden sollen, können die gegebenen und bisher bereits erfolgreichen Koordinierungsstrukturen weitergeführt und ggf., wo notwendig, verstärkt werden. Dabei steht den Nicht-Regierungsorganisationen (NRO) und der betroffenen Bevölkerung – auch unter Berücksichtigung der UNCED-Beschlüsse – eine Mitwirkung offen. Die Bundesregierung unterstützt die im Rahmen der Agenda 21 getroffenen entsprechenden Beschlüsse. Regelungen hierzu liegen jedoch grundsätzlich im Ermessen der einzelnen Staaten. Zur deutschen Politik für die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der pflanzengenetischen Ressourcen sowie zur Frage der Mitwirkung der deutschen NRO wird auf die Ausführungen im deutschen Bericht an die FAO zur Vorbereitung der Leipziger Konferenz, insbesondere auf die Kapitel 5.4 und 6 verwiesen. Auf europäischer Ebene hat die regionale Vorbereitungskonferenz vom 24. bis 29. September 1995 in Nitra, Slowakei, eine umfassende Beteiligung von NRO bei Maßnahmen angeregt und beschlossen, daß NRO auch im Lenkungsgremium für das Europäische kooperative Programm zu pflanzengenetischen Ressourcen (ECP/GR) vertreten sein sollen. In internationaler Hinsicht geht es darum, die vielfältigen, weltweit bestehenden Initiativen und Aktivitäten zur Erhaltung pflanzengenetischer Ressourcen (z. B. im Rahmen der FAO, CGIAR, UNEP, UNDP, UNESCO) weiterhin zielorientiert zu koordinieren. Auch hierbei steht den NRO die Mitwirkung weiterhin offen.

4. a) Auf welche Weise wird sich die Bundesregierung für eine möglichst weitgehende Beteiligung von Vertreterinnen und Vertretern der NRO bei der 4. Technischen Konferenz der FAO in Leipzig und in der internationalen Nachfolgearbeit einsetzen?

Die Bundesregierung hatte die NRO bereits im „nationalen Komitee“ zur inhaltlichen und organisatorischen Vorbereitung der Leipziger Konferenz, insbesondere zur Erstellung des deutschen Berichtes für die Konferenz, beteiligt und würde es begrüßen, wenn die bisherige konstruktive Zusammenarbeit im Rahmen der nationalen und internationalen Nachfolgearbeiten zur Konferenz weitergeführt werden könnte. Sie beteiligt die NRO auch durch Aufnahme von Vertreterinnen und Vertretern in die offizielle deutsche Delegation zur Konferenz in Leipzig. Sie hat sich zugleich gegenüber der FAO dafür eingesetzt, daß neben den

üblicherweise zugelassenen internationalen NRO auch nationale NRO in größerer Zahl als Beobachter zur Konferenz zugelassen werden. Als Träger der Leipziger Konferenz ist die FAO für die Durchführung der Konferenz verantwortlich.

- b) In welcher Höhe wird sie als Gastgeberland finanzielle und strukturelle Mittel für die NRO-Beteiligung in Leipzig bereitstellen?

Die Bundesregierung unterstützt die von den NRO geplante Vorkonferenz und parallele Aktivitäten der NRO zu der Konferenz in Leipzig durch Übernahme eines Teils der dabei anfallenden Kosten. Über die Möglichkeit der Teilnahme als Beobachter an der Konferenz hinaus bietet die Bundesregierung den NRO (sowie anderen interessierten Institutionen) die Möglichkeit, ihre Aktivitäten innerhalb des Rahmenprogramms der Konferenz zu präsentieren.

5. a) Welche Maßnahmen wird die Bundesregierung ergreifen, um im Rahmen der 4. Technischen Konferenz der FAO in Leipzig die deutsche Öffentlichkeit stärker auf die Probleme dieses Bereiches aufmerksam zu machen?

Die Bundesregierung nimmt die FAO-Konferenz in Leipzig zum Anlaß, nicht nur die Fachgremien, sondern auch die Öffentlichkeit in Deutschland über die Inhalte und Ziele dieser internationalen Veranstaltung und dabei über die vielfältigen Aspekte der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung pflanzengenetischer Ressourcen breit zu informieren. Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat mit der Veröffentlichung des „Bericht über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen“ (Februar 1996, Best.-Nr. 625–13/96) eine umfassende Darstellung zur Verfügung gestellt. Darin sind u. a. alle relevanten Fragestellungen angesprochen. Dieser Bericht ist zugleich der „Nationale Bericht“, den Deutschland (nach Vorgaben der FAO) als Mitgliedstaat zur Vorbereitung der Konferenz erarbeitet hat. Darüber hinaus hat die Bundesregierung die Thematik der Konferenz in ihre laufende Öffentlichkeitsarbeit einbezogen, bietet Informationen über die modernen Medien (einschließlich Internet/DAInet) an und wird die Öffentlichkeit über die weiteren Vorbereitungen, den Verlauf und die Ergebnisse der Konferenz fortlaufend informieren.

- b) Ist sie bereit, auf die Länder einzuwirken, daß das Thema auch in den Curriculas der allgemeinbildenden Schulen, der Berufsschulen, der Hochschulen und der Erwachsenenbildung verankert wird?

Wenn ja, welche Maßnahmen wird sie diesbezüglich ergreifen?

Die Bundesregierung geht aufgrund von Eingaben davon aus, daß infolge ihrer Öffentlichkeitsarbeit die Thematik bereits Eingang in einzelne Unterrichtseinheiten gefunden hat. Über die Vertreter

der Länder im nationalen Komitee und in der deutschen Konferenzdelegation sowie durch Behandlung der Konferenzthematik in den einschlägigen Arbeitsgruppen von Bund und Ländern sind die Voraussetzungen für weiteren direkten Informationsfluß bereits geschaffen.

6. Ist die Bundesregierung gewillt, sich für eine stärkere Koordination der Maßnahmen zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung von PGR auch über den EU-Rahmen hinaus einzusetzen und arbeitsteilige Funktionen, Unterstützung und freien Fluß von Informationen und Material anzustreben, und auf welche Weise will sie dies erreichen?

Die Bundesregierung setzt sich bereits seit längerem für eine stärkere Zusammenarbeit einschließlich der Koordination von Maßnahmen nicht nur im EU-Rahmen, sondern auch darüber hinaus auf regionaler und internationaler Ebene ein. Auf deutsche und niederländische Initiative hat die EU-Kommission einen Vorschlag für eine Verordnung über die Sammlung, Erhaltung, Bewertung und Nutzung genetischer Ressourcen der Landwirtschaft vorgelegt. Der Rat hat diesen Vorschlag im Jahre 1994 angenommen (VO1467/94/EWG). Die Verordnung sieht vor, daß die entsprechenden Maßnahmen der Mitgliedstaaten koordiniert und unterstützt werden. Auf regionaler europäischer Ebene unterstützt die Bundesregierung bereits das Europäische kooperative Programm zu pflanzengenetischen Ressourcen (ECP/GR) und das Europäische Programm für forstgenetische Ressourcen (EUFORGEN) mit jeweils einem Sekretariat beim Internationalen Institut für Pflanzengenetische Ressourcen (IPGRI), Rom. Deutsche Einrichtungen wirken in diesen Programmen intensiv mit. Ein wesentliches Ziel der genannten regionalen Programme ist u. a. die Förderung der Zusammenarbeit zwischen West- und Mittel- bzw. Ost-Europa. Die Bundesregierung hält die für die internationale Zusammenarbeit bestehenden Gremien (insbesondere im Rahmen der FAO, der CGIAR und des Übereinkommens über die Biologische Vielfalt) und die getroffenen Vereinbarungen zur Förderung der Forschung, des Informationsaustausches sowie über den Zugang zu den in nationalen und internationalen Sammlungen gehaltenen pflanzengenetischen Ressourcen als Basis für eine stärkere Koordination von Maßnahmen grundsätzlich für geeignet. Einzelne organisatorische und inhaltliche Fragen bedürfen vor dem Hintergrund der Bestimmungen des Übereinkommens über die Biologische Vielfalt einer Überprüfung im Rahmen der Neuverhandlung der internationalen Vereinbarung über pflanzengenetische Ressourcen („ Undertaking“ der FAO). In ihrem bereits in den Antworten zu den Fragen 1a und 5a erwähnten Bericht an die FAO hat die Bundesregierung den Sachstand und ihre Vorstellungen für weiterführende globale Zusammenarbeit bei der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen (u. a. in Kapitel 6.1) eingehend dargestellt. Die europäische Zusammenarbeit ist in Kapitel 6.2 erläutert.

7. a) Sieht die Bundesregierung die Gefahr, daß mit dem Ausbau der globalen Kooperation in diesem Bereich die Transparenz, Einflußnahme und Mitbestimmungsmöglichkeiten durch die Betroffenen, die bäuerliche Interessenvertretung, die indigenen Völker und Basisbewegungen immer schwerer werden, und daß zwar die Effizienz gesteigert sein mag, aber auch das Gleichgewicht der Kräfte durch unterschiedliche Sichtweisen und Zuständigkeiten der verschiedenen internationalen Organisationen, die mit PGR befaßt sind, aufgehoben werden könnte?

Die Bundesregierung sieht diese Gefahren nicht. Unter Berücksichtigung der von der Staatengemeinschaft 1992 im Rahmen der UNCED gefaßten Beschlüsse zur Beteiligung von NRO, lokalen Gemeinschaften und betroffenen Interessengruppen sowie angesichts der bei den regionalen und subregionalen Vorkonferenzen für die Leipziger Konferenz erzielten Ergebnisse erwartet die Bundesregierung von der globalen Kooperation vielmehr positive Impulse zur Förderung der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung pflanzengenetischer Ressourcen.

- b) Welche Schritte will die Bundesregierung unternehmen, um dieser Gefahr zu begegnen?

Die Bundesregierung setzt sich beim weiteren Ausbau der globalen Kooperation dafür ein, daß auf diesem Wege den in der Frage 7 a angesprochenen Gesichtspunkten weiter Rechnung getragen wird. Wie bereits in der Antwort zu den Fragen 2 und 3 ausgeführt, bilden kohärente nationale Programme, die in enger regionaler Zusammenarbeit durchgeführt werden, die Grundlage für eine effektive internationale Zusammenarbeit, die durch Maßnahmen auf regionaler und internationaler Ebene wirkungsvoll unterstützt wird. Der auf der Konferenz in Leipzig zur Beratung und Beschlußfassung anstehende GAP bildet einen wichtigen Schritt auf diesem Wege.

8. Inwieweit ist die Bundesregierung gewillt, aus ihrer Einsicht, daß „vernachlässigte, regionale ... Fruchtarten in der internationalen Zusammenarbeit gefördert werden sollen“ und daß „die Erhaltung und Verbesserung lokal angepaßter Anbausysteme“ wichtig sei (siehe „Bericht über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung von PGR“ in 8.2.1, Absätze 22 und 23), Konsequenzen zu ziehen und auf eine Revision der Entwicklungsstrategie der FAO und z. B. der Forschungspolitik der CGIAR (Beratungsgruppe der internationalen Agrarforschungszentren) hinzuwirken, die immer noch auf die Produktivitätssteigerung in den landwirtschaftlich intensiv genutzten Regionen durch die „progressive farmers“ im Sinne einer „Neuen Grünen Revolution“ abzielt?

Traditionelle und häufig vernachlässigte Fruchtarten finden in der bilateralen entwicklungspolitischen Zusammenarbeit bereits große Beachtung, da sie in aller Regel den örtlichen Bedürfnissen ebenso wie den Standortbedingungen besonders gerecht werden. Ihre Einbeziehung in die Arbeiten internationaler Organisationen (wie z. B. die Consultative Group on International Agricultural Research – CGIAR) wird von Deutschland befürwortet und in den entsprechenden Gremien und Programmen vorgetragen. Die Bundesregierung unterstützt die im Rahmen der CGIAR vorge-

nommene Neuausrichtung der internationalen Agrarforschung auf die miteinander verknüpften Ziele der Produktionssteigerung, Ressourcenschonung und Armutsbinderung. Angesichts dieser Zielsetzung hat die Bundesregierung in ihrem (in der Frage angesprochenen) Bericht an die FAO in Kapitel 8 Unterkapitel 8.21 in der Textziffer 22 vorgeschlagen, für eine bessere Erhaltung und breitere Nutzung genetischer Ressourcen weltweit geeignete ökonomische Anreize zu entwickeln und den Anbau vernachlässigter, regional bedeutender Fruchtarten in internationaler Zusammenarbeit zu fördern. Gleichzeitig hat sie auf die Bedeutung entsprechender wirtschaftlicher, rechtlicher und agrarpolitischer Rahmenbedingungen sowie auf die Notwendigkeit der Erhaltung und Verbesserung lokal angepaßter Anbausysteme hingewiesen.

9. a) Wie könnte das von der Bundesregierung befürwortete „Weltinformations- und Frühwarnsystem für PGR“ und das „weltweite Netzwerk von In-situ-Schutzgebieten“ konkret aussehen (Bericht S. 139 [25] und [23])?

Die Bundesregierung hat in den angesprochenen Textstellen des Berichtes an die FAO (Kapitel 8.2.1 – Vorschläge für Maßnahmen auf globaler Ebene –) unter ihren Vorschlägen für den GAP ausgeführt, daß der Aufbau des Weltinformations- und Frühwarnsystems für PGR im Rahmen des Globalen Systems der FAO vorangetrieben und die Effizienz durch Schaffung geeigneter Netzwerkstrukturen und Interventionsmechanismen verbessert werden soll. Mit dem Aufbau einer zentralen Dokumentation pflanzengenetischer Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft hat die Bundesregierung ihrerseits die Voraussetzung für eine Teilnahme an einem solchen Netzwerk geschaffen. Gleichzeitig hat sie ausgeführt, daß der Ausweisung von Schutzgebieten und Maßnahmen zum Schutz natürlicher Vorkommen verwandter Wildarten („in situ“) und zur Förderung des Anbaus heimischer Fruchtarten („on farm“) in Zentren hoher genetischer Diversität große Bedeutung beizumessen ist. Mittelfristig sollten diese Schutzflächen zu einem weltweiten Netzwerk von „in situ“-Schutzgebieten verbunden werden. Insbesondere die mitwirkenden Entwicklungsländer sollten hierzu – soweit erforderlich – eine entsprechende fachliche, politische und finanzielle Unterstützung erfahren.

In den Beratungen auf FAO-Ebene zum GAP, der in der Leipziger Konferenz zur Beratung und Verabschiedung ansteht, wird erörtert, wie praxisnahe und konsensfähige Lösungen unter Einbeziehung bestehender Instrumente (z. B. des MAB-Programms der UNESCO und des in diesem Rahmen geschaffenen Netzwerks von Biosphärenreservaten) aussehen könnten. Diese Beratungen stehen auch in Verbindung mit Lösungswegen zum „ex situ“-Netzwerk der FAO, das als multilaterales System pflanzengenetischer Ressourcen (unter Einbeziehung der Sammlungen pflanzengenetischer Ressourcen in den internationalen Agrarforschungszentren der CGIAR) geschaffen werden soll. Zur Situationsanalyse sowie zum Handlungsbedarf in bezug auf „in

situ"- und „ex situ“-Erhaltung von pflanzengenetischen Ressourcen wird im übrigen auf die Ausführungen in Kapitel 7.1.3 des deutschen Berichtes verwiesen.

- b) Inwieweit wird die Bundesregierung diese Systeme auch finanziell unterstützen?

Die Bundesregierung setzt sich dafür ein, daß internationale Aktivitäten mit einem globalen Nutzen zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung pflanzengenetischer Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft ebenso durch eine internationale Finanzierung im Rahmen bestehender bilateraler und multilateraler Hilfen und Instrumente unterstützt werden wie nationale Aktivitäten von Staaten, die nicht über ausreichende Mittel verfügen, ihre Verpflichtungen im Rahmen solcher Systeme zu erfüllen. Die Bundesregierung trägt im Rahmen dieser bestehenden Übereinkommen bereits zu internationalen Förder- und Finanzierungsinstrumenten bei, die hierfür auch weiterhin in Betracht kommen. Sie beabsichtigt, dazu auch künftig beizutragen, weist aber zugleich auf die grundlegende Bedeutung nationaler Anstrengungen hin. Die Einrichtung neuer Instrumente hat die Bundesregierung nicht vorgesehen.

10. Welche zusätzlichen Finanzierungsmechanismen außer den Mitteln, die möglicherweise aus dem „benefit sharing“ resultieren, sind für eine Umsetzung des Weltaktionsplanes denkbar und absehbar?

Die Bundesregierung sieht die „Globale Umweltfazilität“ (GEF) als das zentrale Finanzierungsinstrument für die Umsetzung der im Rahmen von UNCED 1992 in Rio gefaßten Beschlüsse an. Die GEF ist ein von der Weltbank, vom UNDP und UNEP gemeinsam verwalteter, internationaler Finanzierungsmechanismus zur Finanzierung der zusätzlichen Kosten, die dadurch entstehen, daß sich Projektaktivitäten am Interesse des globalen Umweltschutzes orientieren. Die GEF vergibt Zuschüsse für Investitionen und technische Beratung in vier Schwerpunktbereichen, darunter auch im Bereich der Erhaltung der biologischen Vielfalt. Sie orientiert sich somit an den in der Konvention formulierten Aufgabenstellungen. Eine Förderung setzt die Erfüllung der vom GEF-Rat formulierten Richtlinien für die Mittelverwendung voraus. Unter dieser Voraussetzung sind Erhaltungsmaßnahmen im Bereich der pflanzengenetischen Ressourcen, der von der Biodiversitätskonvention abgedeckt wird, grundsätzlich förderungswürdig. Der entsprechende Mittelbedarf könnte bei den Wiederauffüllungsverhandlungen zur GEF Berücksichtigung finden. Daneben sollte die Priorität von Maßnahmen, die nun von der Konferenz in Leipzig im Rahmen des GAP gesetzt werden, auch im Haushalt der FAO zum Ausdruck kommen.

11. a) Wie kann die Beteiligung der ursprünglichen Erfinder bzw. Bewahrer von PGR am Nutzen realisiert werden, wenn
- der Ursprung einer PGR gar nicht oder nur vage ermittelt werden kann,
 - wenn die Gebietsabgrenzung des Ursprungs schwierig ist und mehrere Vertragsparteien und lokale Gemeinschaften oder indigene Völker umfaßt?

Die Frage zeigt eine der Hauptschwierigkeiten eines bilateralen Systems für den Nutzensausgleich („benefit-sharing“) auf, in dem jeweils ein konkret zu berechnender Ausgleich im Sinne eines „do ut des“ durchzuführen wäre. Aufgrund dieser und anderer Schwierigkeiten sowie der Tatsache der gegenseitigen Abhängigkeit im Bereich der pflanzen genetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft könnten nach Meinung der Bundesregierung alle Länder am meisten durch ein multilaterales System gewinnen. Es müßte aufbauen auf einem weltumspannenden Netzwerk von dafür in Frage kommenden Einrichtungen unter Einbeziehung technologischer Kooperation und (unter noch zu vereinbarenden Bedingungen) des gegenseitigen Austauschs von genetischem Material sowie diesbezüglicher Informationen. Das System müßte zum Ziel haben, die Erhaltung und nachhaltige Nutzung dieser Ressourcen, wo immer dies für erforderlich gehalten wird, zu verbessern. Die Vorteile könnten im Rahmen eines solchen multilateralen Systems (insbesondere bei einer dem ersten Spiegelstrich der Frage entsprechenden Situation) allen Mitgliedern des Systems, namentlich aber Entwicklungsländern zugute kommen, die weder über entsprechende genetische Ressourcen noch über relevante Technologien und finanzielle Mittel verfügen. Im Falle der im zweiten Spiegelstrich der Frage beschriebenen Situation könnte eine Teilhabe durch Fördermaßnahmen für konkrete (in regionaler Zusammenarbeit durchzuführende) Projekte in der in Betracht kommenden Gesamtregion (ohne Rücksicht auf Staats- oder Stammesgrenzen und einen detaillierten Ursprungsnachweis) stattfinden bzw. unterstützt werden.

- b) Wie soll nach Ansicht der Bundesregierung mit der Teilhabe am Nutzen des Materials, das vor Inkrafttreten der Konvention über Biologische Vielfalt gesammelt wurde und dessen Ursprungsland bekannt ist, verfahren werden?

Nach der bei Abschluß der Verhandlungen zum Übereinkommen über die Biologische Vielfalt in Nairobi 1992 verabschiedeten Entschließung Nummer 3 (betreffend das Verhältnis zwischen dem Übereinkommen und der Förderung einer nachhaltigen Landwirtschaft) ist unter anderem noch eine Lösung für die Frage des Zugangs zu „ex situ“-Sammlungen, die nicht in Übereinstimmung mit dem Übereinkommen erworben wurden, zu suchen. Hierzu ist zunächst klarzustellen, daß mit dem Inkrafttreten des o. a. Übereinkommens nur Rechte an Ressourcen anerkannt wurden, die sich innerhalb des territorialen Hoheitsbereichs eines Staates befinden. Den Maßgaben des Übereinkommens über die Biologische Vielfalt kommt keine Rückwirkung zu.

Unabhängig davon ist die Bundesregierung der Auffassung, daß im Rahmen eines multilateralen Systems der Zugang zu pflanzengenetischen Ressourcen für die Ernährung und Landwirtschaft und die Teilhabe am Nutzen grundsätzlich unabhängig vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des Übereinkommens über die Biologische Vielfalt geregelt werden sollten.

- c) Wie will die Bundesregierung sicherstellen, daß nicht die Vertragsparteien selbst, also die Nationalstaaten, die Hauptnutznießerinnen sind, sondern die lokalen Gemeinschaften und indigenen Völker?

Die Nationalstaaten sind aufgrund von Artikel 15 des Übereinkommens über die Biologische Vielfalt in ihren diesbezüglichen Entscheidungen souverän. Allerdings kann das in der Fragestellung zum Ausdruck kommende Anliegen durch Schaffung eines Transfermechanismus unterstützt werden, in dem Leistungen zweckgebunden – ggf. nach dem Antragsprinzip – für konkrete Projektmaßnahmen gewährt werden.

- d) Wer von den lokalen Gemeinschaften und indigenen Völkern könnte als Vertragspartei akzeptiert werden?

Sofern das FAO-Undertaking als Protokoll zum UNCED-Übereinkommen über die Biologische Vielfalt verabschiedet wurde, wäre nach Artikel 32 in Verbindung mit Artikel 35 dieses Übereinkommens ein Beitritt der genannten Gemeinschaften und Völker nicht möglich, weil danach nur Staaten und Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration dem Übereinkommen über Biologische Vielfalt und seinen Protokollen beitreten können. Aber auch für den Fall, daß das o. a. FAO-Undertaking ein rechtlich selbständiger völkerrechtlicher Vertrag werden sollte, dürften namentlich diejenigen Staaten, auf deren Gebiet sich die genannten Gemeinschaften und Völker befinden und die einen erheblichen Teil der Weltbevölkerung ausmachen, wenig geneigt sein, ihre Souveränitätsansprüche zugunsten dieser Gemeinschaften und Völker einzuschränken.

- e) Wie soll nach Ansicht der Bundesregierung verfahren werden, wenn Teile der ortsansässigen Bevölkerung zusätzliche Ansprüche erheben, weil sie sich durch die gewählte Vertragspartei nicht vertreten sehen?

In einem solchen Fall sind mehrere Möglichkeiten zu erwägen. Vorrangig ist nach allgemeinen völkerrechtlichen Grundsätzen – soweit es sich um staatengerichtete Ansprüche und nicht um solche gegen die Staatengemeinschaft als solche handelt – zunächst die Inanspruchnahme nationaler innerstaatlicher Abhilfemöglichkeiten; sodann könnten unter Umständen allgemeine universelle oder regionale Verfahren und Instrumente genutzt werden. Schließlich sieht das 1992 zustande gekommene Über-

einkommen über die Biologische Vielfalt einen speziellen Streitbeilegungsmechanismus vor, der nach Artikel 27 Abs. 5 dieses Übereinkommens auch auf jedes Protokoll (also auch möglicherweise künftig auf das FAO-Undertaking) Anwendung findet, sofern darin nichts anderes vorgesehen ist. Da im letztgenannten Fall die entsprechende Gruppe nicht selbst Vertragspartei sein kann und infolgedessen auch nicht unmittelbar selbst das in dem Übereinkommen vorgesehene Streitbeilegungsverfahren in die Wege leiten kann, wäre dies nur über eine andere Vertragspartei möglich (ähnlich einer Staatenbeschwerde in den Instrumenten zum Schutz der Menschenrechte).

12. a) Ist die Bundesregierung der Ansicht, daß in die Verträge über Nutzenbeteiligung auch Konditionen über die Art der Verwendung der Geldzahlungen – falls es monetäre Zahlungen sind – aufgenommen werden sollen?
- b) Wie will die Bundesregierung sonst sicherstellen, daß die Nutzenbeteiligung der Bewahrung und der nachhaltigen lokalen Nutzung zugute kommt, wie die Konvention über Biologische Vielfalt verbindlich vorschreibt?

Die Bundesregierung ist der Ansicht, daß bei der Ausgestaltung des Zugangs zu genetischen Ressourcen und der gerechten Aufteilung der sich aus der Nutzung der genetischen Ressourcen ergebenden Vorteile auch Konditionen über die Art der Verwendung von Geldzahlungen aufgenommen werden sollten. Nur so könnten tatsächlich Anreize für die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt und ihrer Elemente geschaffen werden.

Neben der geldwerten Nutzenbeteiligung kommen auch andere gleichwertige Mechanismen für einen fairen und gerechten Vorteilsausgleich in Betracht, da in den verschiedenen Ursprungsländern der genetischen Ressourcen differenzierte Anforderungen gestellt werden. In Betracht kommen u. a. der Informationsaustausch und die Rückführung von Informationen, die wissenschaftliche und technische Zusammenarbeit, die Forschungskooperation, die Technologie-Kooperation und auch die Zusammenarbeit bei der Aus- und Fortbildung. Durch die Einbeziehung der lokalen und indigenen Bevölkerung in eine derartige Nutzenbeteiligung werden die Voraussetzungen für die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der pflanzengenetischen Ressourcen als Teil der biologischen Vielfalt wesentlich verbessert.

Die Bundesregierung hält es für zweckmäßig, dem Erfordernis des „benefit-sharing“ (Nutzenbeteiligung) auch im Rahmen der angestrebten Revision des FAO-Undertaking von 1983 im Hinblick auf die Ziele und Maßgaben des UNCED-Übereinkommens über die Biologische Vielfalt von 1992 angemessen zu entsprechen.

13. a) Zu welchem Zeitpunkt sollte die Verpflichtung zur Nutzenbeteiligung in Kraft treten, erst bei der aktuellen Realisierung von Gewinnen aus Verkaufserlösen der Produkte bzw. der Patente oder nachdem sich die Entwicklungskosten amortisiert haben oder schon früher?

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß es Angelegenheit der jeweiligen Verhandlungspartner ist, zu diesen Fragen Vereinbarungen zu treffen.

- b) Wie will die Bundesregierung die Zugangsregelungen zu PGR (access) und Fragen der Nutzenbeteiligung (benefit sharing) auf ihrem Territorium gestalten?

In der Bundesrepublik Deutschland ist der Zugang zu genetischen Ressourcen grundsätzlich frei, wenn es sich nicht um gefährdete wildlebende Arten, genetisches Material in Schutzgebieten oder um genetisches Material im Eigentum von Privatpersonen oder juristischen Personen des Privatrechts handelt. Der Zugang zu genetischem Material, das sich „ex situ“ oder „in situ“ im Besitz einzelner Personen oder privater Institutionen befindet, richtet sich danach, was der Besitzer dieses Materials kraft seines Eigentumsrechtes bestimmt. Öffentlich geförderte Institutionen und Einrichtungen öffentlicher Trägerschaft gewährleisten grundsätzlich den freien Zugang zu dem dort vorhandenen genetischen Material entsprechend ihrer Satzung und Zweckbestimmung. Freier Zugang ist dabei jedoch nicht gleichzustellen mit kostenfreier Abgabe.

Zur Regelung des Sortenschutzes gibt es in Deutschland ein Sortenschutzgesetz. Es sieht vor, daß nur der Sortenschutzinhaber Saatgut und Vermehrungsmaterial einer Pflanzensorte gewerbsmäßig in den Verkehr bringen darf. Die Benutzung von geschützten Sorten für Zwecke der Züchtung einer neuen Sorte ist jedoch frei.

Die Nutzung von patentrechtlich geschütztem genetischen Material für kommerzielle Zwecke ist nur zulässig, wenn und soweit der Patentinhaber dem zustimmt. Nutzungsvereinbarungen mit einer Aufteilung der Gewinne erfolgen auf privatrechtlicher Basis. Für wissenschaftliche Zwecke bestehen für hinterlegtes Material besondere Regelungen.

Die Bundesregierung prüft – auch im Hinblick auf international anstehende Entscheidungen –, ob und welcher Bedarf für Regelungen des Zugangs und ggf. der Vorteilsbeteiligung im Bereich der deutschen „ex situ“-Schutzeinrichtungen (z. B. Gen- und Samenbanken, botanische und zoologische Gärten) besteht. Dabei werden Erfahrungen mit bereits bestehenden internationalen Regelungen (z. B. Materialtransfervereinbarungen des internationalen CGIAR-Zentrums für pflanzengenetische Ressourcen IPGRI, Rom) berücksichtigt. Im übrigen ist erwähnenswert, daß das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit ein Forschungsvorhaben zur Ermittlung der Notwendigkeit von Maßnahmen im Bereich des Zugangs zu genetischen Ressourcen vergeben hat.

14. a) Ist die Bundesregierung der Meinung, daß die Kompensation als eine Vergütung für das Sammeln, das Entnehmen und den Transfer von PGR nichts mit einer Gewinnbeteiligung aus einer zukünftigen gewerblichen Nutzung zu tun hat?

Das Übereinkommen über Biologische Vielfalt von 1992 setzt in Artikel 15 Abs. 7 in Verbindung mit den Artikeln 20 und 21 als Maßgabe: Jede Vertragspartei wird geeignete gesetzliche, verwaltungsmäßige und politische Maßnahmen mit dem Ziel ergreifen, eine angemessene und ausreichende Aufteilung der Ergebnisse von Forschung und Entwicklung sowie des Nutzens (Erträge/Erlöse) aus gewerblicher und anderer Verwendung von pflanzengenetischen Ressourcen (PGR) mit der Vertragspartei zu erreichen, die solche PGR zur Verfügung stellt. Diese Aufteilung soll auf der Grundlage gegenseitig vereinbarter Bedingungen (bilaterale Vereinbarung) erfolgen. Hieraus folgt, daß es nicht um Vergütung oder Gewinnbeteiligung geht, sondern um angemessene bilaterale Aufteilung des Nutzens aus der Bereitstellung und Verwendung von PGR.

- b) Sieht die Bundesregierung eine Notwendigkeit für die Zahlung einer solchen Kompensation?

Deutschland hat als Vertragspartei des Übereinkommens über Biologische Vielfalt die in der Antwort zu Frage 14a dargelegte Vertragslage akzeptiert. Die Bundesregierung setzt sich u. a. dafür ein, daß auch im Rahmen der erwähnten Revisionsverhandlungen zur internationalen FAO-Vereinbarung über pflanzengenetische Ressourcen („Undertaking“) eine angemessene Regelung zum Nutzensausgleich getroffen wird.

- c) Ist die Bundesregierung der Ansicht, daß das Recht auf Nutzenbeteiligung durch eine einmalige Abfindung verkauft werden darf?

In Vereinbarungen zum Ausgleich und zur Aufteilung des Nutzens aus der Bereitstellung und Verwendung von pflanzengenetischen Ressourcen könnte entsprechend dem Grundsatz der Vertragsfreiheit zwischen den Vertragsparteien auch eine einmalige Abfindung festgelegt werden. Dies wäre allerdings kein Verkauf.

15. a) Ist die Bundesregierung der Auffassung, daß die Tatsache, daß die Haushälter der biologischen Vielfalt bei den Kulturpflanzen, die „Nutznießer“ des „Teilhabens am Nutzen“, in den verschiedenen internationalen Verträgen jeweils anders benannt werden, und die IUPGR (Undertaking) von „farmers and their communities“, die CBD (Konvention zur biologischen Vielfalt) von „indigenous and local communities embodying traditional lifestyles and farmers and their communities“ und die Agenda 21 von den „Quellen der PGR und indigenen Völkern und ihren Gemeinschaften“ spricht, rechtsrelevant ist und möglichen Konfliktstoff birgt?

Die Bundesregierung geht davon aus, daß zu diesem Fragenkomplex nur die Bestimmungen des UNCED-Übereinkommens über Biologische Vielfalt (Konvention) völkerrechtlich relevant sind. Dagegen handelt es sich beim internationalen FAO-Undertaking (IUPGR), ebenso wie bei der Agenda 21 bislang nicht um internationale Verträge mit Rechtsverbindlichkeit. Das o. a. Übereinkommen von 1992 enthält die in der Frage dargestellte Wortpassage „farmers and their communities“ nicht. Unabhängig davon setzt sich die Bundesregierung dafür ein, daß im Rahmen der Revisionsverhandlungen zur internationalen FAO-Vereinbarung über pflanzengenetische Ressourcen (IUPGR) ländliche Bevölkerung, die ihren Lebensunterhalt durch eine landwirtschaftliche Tätigkeit bestreitet (vgl. auch Kapitel 32 der Agenda 21), durch den Begriff „Bauern“ eingeschlossen wird. Soweit dies auch für eingeborene und ortsansässige Gemeinschaften mit traditionellen Lebensformen zutrifft, sind diese ebenfalls eingeschlossen.

b) Welche Konflikte könnten sich daraus ergeben?

Soweit die im Übereinkommen über die Biologische Vielfalt in Artikel 8j genannten Gemeinschaften ihren Lebensunterhalt durch eine landwirtschaftliche Tätigkeit bestreiten, dürfte der nach dem Konzept der „Farmers' Rights“ durchzuführende Transfermechanismus ein wesentlicher Beitrag zur tatsächlichen Umsetzung des an die jeweiligen Nationalstaaten der entsprechenden Gruppen gerichteten Förder- und Teilhabegebots sein. Insofern ergibt sich kein Konflikt, sondern durch die Realisierung des Konzepts der „Farmers' Rights“ ist vielmehr ein positiver Effekt im Hinblick auf die Implementierung des Artikel 8j des Übereinkommens zu erwarten.

16. a) Was beinhalten nach Ansicht der Bundesregierung die im Rahmen des Undertaking der FAO beschlossenen Farmers' Rights?

Resolution 5/89 der FAO-Kommission für pflanzengenetische Ressourcen definiert den Begriff „Farmers' Rights“ als „Rechte, die sich ergeben aus den zurückliegenden, gegenwärtigen und zukünftigen Beiträgen der Bauern zur Erhaltung, Verbesserung und Bereitstellung pflanzengenetischer Ressourcen, vor allem in den Ursprungszentren“. Die Resolution besagt im einzelnen, daß diese Rechte auf die internationale Gemeinschaft als Treuhänder für die gegenwärtigen und künftigen Generationen von Bauern übertragen sind, um den vollen Nutzen für die Bauern sicherzustellen und die Fortsetzung ihrer Beiträge sowie die Erreichung des allgemeinen Zieles der Internationalen Vereinbarung („Undertaking“) zu unterstützen.“

Nach Auffassung der Bundesregierung handelt es sich demnach bei den „Farmers' Rights“ (unter Berücksichtigung der Entstehungsgeschichte, der Bedeutung innerhalb des Gesamtsystems des FAO-Undertaking sowie bei Beachtung der eigentlichen Ziel-

setzung) um ein politisch-ökonomisches Konzept und nicht um „Rechte“ im juristischen Sinne. Definitionsgemäß erfordert ein Recht im juristischen Sinne die Nennung des Berechtigten und des Verpflichteten sowie ein Instrumentarium zur Durchsetzung dieses Rechts. Nach der Konzeption der „Farmers' Rights“ im FAO-Undertaking sollen den Bauern weder individuelle noch kollektive Rechte (etwa an pflanzengenetischen Ressourcen) eingeräumt werden, noch ist ein potentieller Verpflichteter (seien es der jeweilige Nationalstaat, die Staatengemeinschaft als solche oder die involvierten Wirtschaftskreise) genannt. Es ist auch kein Durchsetzungsmechanismus vorgesehen. „Farmers' Rights“ sind vielmehr mit der Zielsetzung und hauptsächlich in dem Sinne zu verstehen, die stetige Rolle der Bauern und bäuerlichen Gemeinschaften bei der Erhaltung und Nutzung pflanzengenetischer Ressourcen zu fördern und zu stärken. Es ist daher aus der Sicht der Bundesregierung korrekter, statt von „Farmers' Rights“ – in Anlehnung an das politische Aktionsprogramm der Agenda 21 Kapitel 32 –, sinngemäß von einem „Programm zur Stärkung der Rolle der Bauern bei der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung pflanzengenetischer Ressourcen“ zu sprechen. Ein solches ganzheitliches Begriffsverständnis könnte neben möglichen legislativen Maßnahmen u. a. auch mit der Perspektive einer Verbesserung der allgemeinen Rahmenbedingungen kleinbäuerlicher Betriebe namentlich in Ländern des Südens verbunden werden. Auf dieser Verständnisgrundlage könnte auch die Stärkung von Partizipationsmöglichkeiten von Bauern und bäuerlichen Gemeinschaften im allgemeinen ebenso wie im besonderen Bereich der Erhaltung und Nutzung der Agrarbiodiversität erreicht werden und damit ökonomische Anreize im Bereich der Produktion (z. B. ähnlich der EG-Verordnung 2078 über umweltgerechte landwirtschaftliche Produktionsverfahren) sowie der Vermarktung (z. B. Förderung der Vermarktung von Erzeugnissen auf der Grundlage alter Landsorten) mit dem Ziel der Erhaltung und Förderung der Agrobiodiversität geschaffen werden. Darüber hinaus bietet dieser Ansatz eine Grundlage zur Verstärkung von speziellen Programmen zur Förderung der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung pflanzengenetischer Ressourcen sowie für Ausbildung und Beratung zur Unterstützung von Bauern und bäuerlicher Gemeinschaften beim Aufbau von Pflanzenzüchtung und Saatgutproduktion. Nicht zuletzt könnten auf dieser Begriffsgrundlage frei zugängliche einschlägige Technologien bereitgestellt und im Bereich geistiger Eigentumsrechte Ausnahmebestimmungen bei der Nutzung von genetischen Ressourcen zugunsten von Landwirten und Züchtern entsprechend den sortenschutzrechtlichen Bestimmungen verankert werden.

- b) Teilt die Bundesregierung die Meinung, daß das Konzept der Farmers' Rights nicht an den „International Fund on Plant Genetic Resources“ gebunden ist, sondern daß dieser nur ein Versuch ist, das Konzept zu operationalisieren?

Nach Resolution 3/91 der FAO-Kommission für pflanzengenetische Ressourcen sollen „Farmers' Rights“ durch einen inter-

nationalen Fonds für pflanzengenetische Ressourcen realisiert werden, indem pflanzengenetische Erhaltungs- und Nutzungsprogramme (insbesondere, aber nicht ausschließlich) in Entwicklungsländern unterstützt werden. Entsprechend dieser Resolution hält die Bundesregierung einen geeigneten internationalen Finanzierungsmechanismus (z. B. GEF) und entsprechende nationale Förderprogramme für ein Hauptelement zur Operationalisierung der „Farmers' Rights“. Entsprechend ihrem ganzheitlichen Verständnis des Konzeptes sieht sie die Notwendigkeit, dieses Hauptelement durch weitere Elemente zu ergänzen, die beispielhaft in der Antwort zu Frage 16 a angesprochen sind.

17. a) Wie beurteilt die Bundesregierung die Erfahrungen, die mit dem Multilateralen Fonds bisher gemacht wurden?
- b) Warum kam er bisher nicht zum Tragen?

Im Rahmen der internationalen FAO-Vereinbarung über pflanzengenetische Ressourcen (FAO-Undertaking) wurde seinerzeit der Internationale Fonds für pflanzengenetische Ressourcen als eines der Finanzierungsinstrumente für internationale und nationale Maßnahmen vorgesehen. Bislang konnte über die Modalitäten der Mittelaufbringung und Mittelvergabe noch keine Einigkeit auf internationaler Ebene erreicht werden.

18. Für welche Modalitäten der Beitragsleistungen und Mittelverwendung setzt sich die Bundesregierung ein?

Hinsichtlich der Finanzierung von Maßnahmen zur Erhaltung pflanzengenetischer Ressourcen besteht unter den Industrieländern weitgehend Einvernehmen, daß hierfür grundsätzlich das Finanzierungsinstrument „Globale Umweltfazilität“ (GEF) in Betracht kommen soll. In der Antwort zu Frage 10 wurde die GEF bereits erläutert. Ob darüber hinaus noch Mittel der FAO oder aus anderen bestehenden internationalen Finanzierungsinstrumenten oder Programmen für den Aufgabenbereich der internationalen Vereinbarung über pflanzengenetische Ressourcen (FAO-Undertaking) zur Verfügung gestellt werden können, wird Gegenstand von Einzelfallprüfungen sein müssen. Die in Betracht kommenden Handlungsbereiche sind im Entwurf für den GAP dargestellt, der im Rahmen der Konferenz in Leipzig eingehend erörtert werden soll. Auf die Antworten zu den Fragen 1 a und 10 wird hierzu verwiesen.

19. a) Ist die Bundesregierung bereit, sich für eine Revision des IUPGR einzusetzen, um vor allem das Farmers' Rights Konzept mit den Anforderungen der Konvention über Biologische Vielfalt in Übereinstimmung zu bringen?
- b) Ist sie bereit, ein solches Vertragswerk als Protokoll zur Konvention über Biologische Vielfalt zu akzeptieren und es dadurch rechtsverbindlich zu machen?

Die Bundesregierung hat sich bisher bereits intensiv für einen erfolgreichen Abschluß der Verhandlungen zur Revision des FAO-Undertaking (IUPGR) von 1983 in Übereinstimmung mit den Maßgaben des Übereinkommens über die Biologische Vielfalt von 1992 eingesetzt und wird sich auch weiter dafür einsetzen. Auf diesem Wege gilt es, die „Farmers' Rights“ angemessen zur Geltung zu bringen. Allerdings bedarf das Konzept der „Farmers' Rights“ noch einer weiteren fachlichen Klärung und Präzisierung im Hinblick auf die rechtliche Stellung aller Beteiligten. Die Bundesregierung ist sehr daran interessiert, daß die Revisionsverhandlungen zum IUPGR zu einem positiven Abschluß kommen und daß dieses Vertragswerk als Protokoll des Übereinkommens über die Biologische Vielfalt rechtsverbindlichen Charakter erhält.

20. a) Ist die Bundesregierung bereit, sich für mehr praktikable Umsetzungsformen des Farmers' Rights Konzepts einzusetzen, um es operationabel zu machen?
b) Wie sollen diese Maßnahmen aussehen?

Die Bundesregierung geht davon aus, daß die von ihr angestrebten und in der Antwort zu den Fragen 16 bis 19 erläuterten Überlegungen sowie Verhandlungsziele auch eine praxisnahe Umsetzung des „Farmers' Rights“-Konzeptes möglich machen werden.

21. Ist die Bundesregierung bereit, das Konzept auch durch eine Neufassung des Patentgesetzes und des Sortenschutzgesetzes auf globaler, europäischer und nationaler Ebene umzusetzen, so daß diejenigen, die geistigen Eigentumsschutz bei Lebendorganismen beantragen, offenlegen müssen, woher das genetische Ausgangsmaterial kommt, und daß der Entnahme- und Nutzungsvertrag, der bei der Gewährung des geistigen Eigentumsschutzes vorgelegt werden muß, Voraussetzung für die Patent- bzw. Sortenschutzerteilung in der Bundesrepublik Deutschland wird?

Wie sich aus der Antwort zu den Fragen 16 bis 20 ergibt, soll das Konzept für „Farmers' Rights“ im Rahmen der im GAP vorgeschlagenen Maßnahmen und auf der Grundlage des unter Beachtung des Übereinkommens über die Biologische Vielfalt revidierten Undertakings (IUPGR) zum Tragen kommen.

Die Bundesregierung sieht es nicht als geboten an und beabsichtigt daher auch nicht, sich auf internationaler, europäischer oder nationaler Ebene dafür einzusetzen, daß dem Konzept der „Farmers' Rights“ losgelöst vom Gesamtzusammenhang durch eine gesonderte Regelung entsprochen wird. Sie beabsichtigt insbesondere nicht, die Vorlage von Entnahme- oder Nutzungsverträgen zur Voraussetzung für die Erteilung von Patenten bzw. Sortenschutzrechten zu machen. Dies widerspräche im übrigen auch Artikel 27 des WTO-TRIPS-Abkommens (Übereinkommen über die handelsbezogenen Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums), in denen die Voraussetzungen festgelegt sind, unter denen die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, Patente zu erteilen.

22. a) Setzt sich die Bundesregierung dafür ein, daß die ins Stocken geratenen Verhandlungen über die Revision der IUPGR in Leipzig in geeigneter Form fortgeführt werden und dort eine Erklärung verabschiedet wird, die die Wichtigkeit dieses Themas, die Wichtigkeit einer Einigung und die Bedeutung weiterer Verhandlungen herausstreicht und die Konturen umreißt, wie ein internationaler Vertrag aussehen könnte?

Die Bundesregierung teilt nicht die Auffassung, daß die Verhandlungen über die Revision des IUPGR (internationale FAO-Vereinbarung über PGR) ins Stocken geraten sind. Sie beurteilt den bereits erreichten Verhandlungsstand als geeignete Grundlage für einen baldigen Abschluß der Verhandlungen und damit für eine neue internationale FAO-Vereinbarung zum Schutz und zur nachhaltigen Nutzung pflanzengenetischer Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft. Es ist allerdings erklärtes Ziel der Staatengemeinschaft, diese Verhandlungen nicht in der Leipziger Konferenz der FAO fortzuführen. Dort soll lediglich über den Stand der Verhandlungen berichtet werden.

Unabhängig davon bewertet die Bundesregierung die Konferenz in Leipzig als einen wichtigen Schritt, um die mit der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft verbundenen Fragen breit und konsensorientiert zu erörtern. Der von der FAO zur Konferenz vorgelegte Entwurf zum GAP bildet hierfür eine gute und ausgewogene Basis. Er enthält Maßnahmen für die nationale, regionale und internationale Ebene. Die Verabschiedung des GAP, für die sich die Bundesregierung nachdrücklich einsetzt, wäre ein weiterer wichtiger Schritt hin zur internationalen Verständigung über Ziele und Maßnahmen zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung pflanzengenetischer Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft und damit für den Abschluß der Revisionsverhandlungen zum o. a. IUPGR. Die vorgesehene Schlußerklärung der Konferenz in Leipzig soll dem Rechnung tragen. Wieweit in der Leipziger Erklärung auch Bezug auf die Revision des IUPGR genommen wird, bleibt abzuwarten.

- b) Setzt sie sich weiter dafür ein, daß dabei noch strittige Themen offenzulegen sind?

Ja.

23. a) Mit welchen Maßnahmen, Instrumenten und politischen Schritten will die Bundesregierung die Empfehlungen aus dem nationalen Bericht der Bundesregierung „Erhaltung und nachhaltige Nutzung pflanzengenetischer Ressourcen“ konkret umsetzen?

Die Bundesregierung hat der FAO ihren „Bericht über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung pflanzengenetischer Ressourcen“ als Beitrag zur Vorbereitung der 4. Internationalen Technischen Konferenz der FAO über pflanzengenetische Ressourcen (ITKPGR) – Leipziger Konferenz – übermittelt. Dieser Bericht, der bereits in der Antwort zu Frage 1 a erläutert worden ist, wurde im

Rahmen eines „Nationalen Komitees“ erarbeitet, das sich aus Sachverständigen und Vertretern der Wissenschaft, Regierungsorganisationen und Nicht-Regierungsorganisationen zusammensetzte. Der Bericht wurde im Februar 1996 vom Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten veröffentlicht.

Die Bundesregierung trägt die in den einzelnen Kapiteln getroffenen Aussagen, darunter zur Situationsanalyse, zum Handlungsbedarf sowie zu den Vorschlägen für Maßnahmen auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene. Der Bericht enthält allerdings keine Empfehlungen. Die Sachdarstellungen und Vorschläge sollen in erster Linie zur sachbezogenen, problemorientierten Erörterung bei der Konferenz in Leipzig dienen und damit zum Zustandekommen eines breit getragenen GAP beitragen, der auf der Konferenz erörtert und beschlossen werden soll.

Die von der Bundesregierung als zweckmäßig angesehenen Maßnahmen auf nationaler und regionaler Ebene werden dann im Lichte des Leipziger Konferenzergebnisses und im Hinblick auf die anschließenden Revisionsverhandlungen zum internationalen FAO-Undertaking (IUPGR) schrittweise weiter zu prüfen sein.

- b) Was plant die Bundesregierung, um den Wert von PGR im Saatgutverkehrsrecht, Umweltrecht und im Naturschutzrecht besser zu berücksichtigen (vgl. Bericht S. 127 [43]: Prüfung der einschlägigen Rechtsvorschriften)?

Im Saatgutverkehrsrecht soll eine Rechtsgrundlage zur Erhaltung genetischer Ressourcen geschaffen werden. Zuvor muß aber das EG-Recht, welches dem nationalen Saatgutverkehrsrecht zugrunde liegt, entsprechend novelliert werden. Die erforderlichen gemeinschaftsrechtlichen Regelungen werden zur Zeit auf EU-Ebene erarbeitet.

Im Bereich des Umweltrechtes, insbesondere des Naturschutzrechtes, sollen die nationalen Vorschriften zum Schutz und zur Pflege wildlebender Tier- und Pflanzenarten an die EG-Artenschutzverordnung, die Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie sowie an die Erfordernisse des Europäischen Binnenmarktes angepaßt werden. Ziel ist ein besserer Schutz vor allem der besonders gefährdeten Tier- und Pflanzenarten und damit der Vielfalt der genetischen Ressourcen.

Dem hohen Wert der forstgenetischen Ressourcen wird durch das forstliche Saat- und Pflanzgutrecht bereits sehr umfassend Rechnung getragen.

- c) Wie sollen das Saatgutverkehrsrecht und ggf. die Durchführungsbestimmungen bei der Sortenzulassung novelliert werden, damit die genetische Diversität verstärkt Berücksichtigung findet?

Welche rechtlichen Regelungen und Fördermöglichkeiten für den Anbau geeigneter Sorten für die In-Situ-on-farm-Erhaltung sind geplant (vgl. Bericht S. 129 [58]: Breite genetische Basis im Saatgutrecht)?

Wie bereits in der Antwort zu Frage 23 b ausgeführt, werden die gemeinschaftsrechtlichen Grundlagen für derartige Regelungen zur Zeit erarbeitet. Diese Rechtsgrundlagen stellen wiederum die Basis für gemeinschaftliche Durchführungsbestimmungen zu diesem Rechtsgebiet dar. Aussagen hinsichtlich einer künftig stärkeren Berücksichtigung der genetischen Diversität oder zu geplanten Fördermöglichkeiten für die „in situ“-Erhaltung sind aus den genannten Gründen zur Zeit noch nicht möglich. Im forstwirtschaftlichen Bereich enthalten die Förderprogramme von Bund und Ländern für die Erst- und Wiederaufforstung die Verpflichtung zum Anbau standörtlich geeigneter Baumarten bzw. von Baumarten aus Herkunftsgebieten entsprechend den länderspezifischen Herkunftsempfehlungen.

- d) Welche Förderprogramme von EG, Bund und Ländern sind nach Ansicht der Bundesregierung zur Erhaltung und Nutzung von PGR ungeeignet, und welche sind geeignet?

Was plant die Bundesregierung, damit geeignete Programme verstärkt genutzt werden (vgl. Bericht S. 130 [60]: Programme zur Förderung der genetischen Vielfalt)?

Zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung pflanzengenetischer Ressourcen für die Ernährung und Landwirtschaft sind eine Vielzahl von Programmen der EU, des Bundes und der Länder relevant. Die EU-Kommission hat zur Vorbereitung der Konferenz in Leipzig ein Verzeichnis aller einschlägigen EU-Maßnahmen erstellt. Zur Zeit bereitet sie eine Liste der bestehenden und geplanten Maßnahmen vor, die für die Umsetzung des UNCED-Übereinkommens über die Biologische Vielfalt von 1992 von Bedeutung sind und als Grundlage für eine EU-Strategie herangezogen werden können.

Die Bundesregierung hält in diesem Zusammenhang u. a. die „Verordnung für umweltgerechte und den natürlichen Lebensraum schützende landwirtschaftliche Produktionsverfahren“ der EU (Verordnung [EWG] Nr. 2078/92) für wichtig. Sie eröffnet u. a. die Möglichkeit, Beihilfen für den Anbau und die Vermehrung von Nutzpflanzen zu gewähren, die lokalen Bedingungen angepaßt und von der genetischen Erosion bedroht sind. Die Durchführung von Programmen, die auf dieser Verordnung basieren, liegt in der Zuständigkeit der Länder.

Im übrigen wird auf die Antwort zu Frage 23 a verwiesen.

- e) Ist eine Kennzeichnung von Holz und Holzprodukten zur Erhaltung genetischer Ressourcen in Waldökosystemen geeignet? Plant die Bundesregierung, eine derartige Kennzeichnungspflicht einzuführen (vgl. Bericht S. 131 [66]: Holzlabel)?

Die Kennzeichnung von Holz und Holzprodukten soll grundsätzlich dokumentieren, daß es sich um Holz aus nachhaltig bewirtschafteten Wäldern handelt. Die Bundesregierung ist dabei der Auffassung, daß die Kennzeichnung von Holz Sache der betroffenen Wirtschaft ist und auf Freiwilligkeit beruhen sollte. Es ist

deshalb den Begründern und Betreibern von Kennzeichnungssystemen überlassen, welche Anforderungen sie stellen. Im Zusammenhang mit der derzeitigen Entwicklung geeigneter Kriterien und Indikatoren für eine nachhaltige Forstwirtschaft als Grundlage für eine solche Kennzeichnung wird die biologische Vielfalt, die die genetischen Ressourcen mit umfaßt, berücksichtigt.

- f) Wie sollten die Bedingungen nach Ansicht der Bundesregierung gestaltet sein, unter denen die wichtigen Kollektionen aller europäischen Staaten in das globale Ex-Situ-Netzwerk der FAO eingefügt werden können (vgl. Bericht S. 136 [5]: EU-Kollektionen unter FAO-System)?

Im zitierten Bericht ist auf Seite 136 in Textziffer 5 ausgeführt, daß wichtige Kollektionen aller europäischen Staaten in das globale „ex situ“-Netzwerk (multilaterales System) der FAO eingefügt werden sollten. Die Bedingungen sind zuvor in internationalen Verhandlungen festzulegen.

Hinsichtlich der nach der Leipziger Konferenz zu prüfenden Schritte zur Gestaltung und Umsetzung von Maßnahmen wird im übrigen auf die Antworten zu den Fragen 11 a bis 11 e, 22 und 23 a verwiesen.

- g) Wie soll das EG-Saatgutverkehrsrecht hinsichtlich der Zulassungsvoraussetzung für alte Sorten und Landsorten verändert werden, und welche konkreten Schritte hat die Bundesregierung hierzu unternommen oder sind geplant (vgl. Bericht S. 137 [10]: Alte Sorten und Landsorten)?

Hierzu wird auf die Antworten zu den Fragen 23 b und 23 c verwiesen.

- h) Was hat die Bundesregierung bisher unternommen, um die Kenntnisse über die Auswirkungen der rechtlichen, ökonomischen und agrarpolitischen Rahmenbedingungen der EG auf die Vielfalt der PGR zu erweitern, und was ist geplant (vgl. Bericht S. 137 [14]: Forschungsbedarf)?
Welche konkreten Forschungsaufträge bestehen und welche sind geplant?

Im Rahmen der OECD werden verschiedene Arbeiten zu ökonomischen Anreizen für die Erhaltung der biologischen Vielfalt, einschließlich der pflanzengenetischen Ressourcen für die Ernährung und Landwirtschaft, durchgeführt, bei denen die Bundesregierung beteiligt ist. Weitere Erkenntnisse werden von dem zur Konferenz in Leipzig von der FAO vorgelegten „Weltzustandsbericht“ (einschließlich der dazu vorgesehenen Hintergrunddokumentation) erwartet.

- i) Wie sollten die globalen Mechanismen zur Kompensation der Farmers' Rights nach Ansicht der Bundesregierung konkret ausgestaltet sein, und welche Positionen wird die Bundesregierung hierzu auf der 4. Technischen Konferenz der FAO in Leipzig vertreten (vgl. Bericht S. 138 [19]: Farmers' Rights)?

Auf die Antworten zu den Fragen 16 bis 19 und 22 wird hierzu verwiesen.

- j) Wie will die Bundesregierung Umweltbelange und insbesondere die Erhaltung und nachhaltige Nutzung von PGR in die WTO einbringen (vgl. Bericht S. 139 [21]: Berücksichtigung von Umweltbelangen in der WTO)?

Die Bundesregierung hat im Kapitel 8 des zitierten Berichtes im Rahmen ihrer Vorschläge für den GAP, der auf der Konferenz in Leipzig beraten werden soll, zu dieser Frage ihre Position dargestellt. Im Lichte des Konferenzergebnisses, der weiteren Beratungen im Rahmen des Übereinkommens über die Biologische Vielfalt und im Zuge der weiteren Verhandlungen zur Revision der internationalen FAO-Vereinbarung über pflanzengenetische Ressourcen (IUPGR) wird die Bundesregierung prüfen, wie ihre o. a. Position, die Umweltbelange hinsichtlich der pflanzengenetischen Ressourcen im WTO-Rahmen zunehmend zu berücksichtigen, schrittweise politisch umgesetzt werden kann. Dazu bedarf es vor allem auch der Zusammenarbeit zwischen den relevanten internationalen Organisationen.

Bei der Überwachung und späteren Überprüfung der Umsetzung der Beschlüsse des GATT zu den handelsbezogenen gewerblichen Schutzrechten, insbesondere Artikel 27.2 des TRIPS-Abkommens, durch den TRIPS-Rat der WTO sind alle relevanten internationalen Organisationen (einschließlich der FAO) beteiligt. Die Bundesregierung unterstützt auch den Beschluß der 2. Vertragsstaatenkonferenz zum Übereinkommen über die Biologische Vielfalt, daß dessen Sekretariat in Zusammenarbeit mit der WTO einen Bericht zur Bedeutung gewerblicher Schutzrechte für die Erreichung der Ziele des Übereinkommens erstellt. Im übrigen befaßt sich bereits der mit den Beschlüssen von Marrakesch eingereichte Ausschuß der WTO für Handel und Umwelt mit umweltbezogenen Aspekten des internationalen Handels.

- k) Was hat die Bundesregierung bisher unternommen, um die Auswirkungen internationaler Vereinbarungen (TRIPS [Trade related Aspects of Intellectual Property Rights], UPOV [Internationales Übereinkommen zum Schutz von Pflanzenzüchtungen]) auf die Erhaltung und nachhaltige Nutzung von PGR zu erforschen, und was ist diesbezüglich geplant (vgl. Bericht S. 141 [35]: Forschungsbedarf internationale Vereinbarungen)?
- l) Was hat die Bundesregierung bisher unternommen, um die Auswirkungen von Patent- und Sortenschutzsystemen auf die Erhaltung und nachhaltige Nutzung von PGR zu untersuchen, und was ist diesbezüglich geplant (vgl. Bericht S. 141 [36]: Forschungsbedarf Patent- und Sortenschutz)?

Zu den angesprochenen Fragen wurden bisher keine Forschungsprojekte vergeben.